Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2867

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6276/64

Bonn, den 19. Dezember 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Dextrine)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 18. Dezember 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 1512 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Einhundertunddritte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Angleichungszölle für Dextrine)

Vom 16. Dezember 1964

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 9. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 805), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 23. Dezember 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Innern
Hermann Höcherl

Anlage

(zu § 1)

Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt
2	2a	3	4	5
	DM			
Die Tarifnr. 35.05 (Dextrine usw.) wird wie folgt geändert:				
a) Absatz A erhält folgende Fassung:				
A - Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke:				
I - bis 3. April 1965:				
a - Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke; lösliche oder geröstete Kartoffelstärke:				
1 - hergestellt in den Niederlanden, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten" (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,51 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	10	26	25
2 - hergestellt in Frankreich, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	1,42	10	26	25
3 - hergestellt in Belgien, Italien oder Luxemburg, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10	26	25
4 - andere	9,13	10	26	25
b - andere:				
1 - hergestellt in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	10	26	25
2 - andere	9,13	10	26	25
II - vom 4. April 1965 an		10	26	25
b) Die Anmerkung erhält folgende Fassung:				
Anmerkung zu Abs. A - I - a - 2				
Der Angleichungs-Zollsatz ist nicht anzuwenden auf Einfuhren aus Frankreich in das Saarland im Rahmen des Saar-Kontingents.				

Begründung

(1) Dextrine auf der Grundlage von Kartoffelstärke sowie lösliche oder geröstete Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) sind Verarbeitungsprodukte der Kartoffelstärke. Dieser Ausgangsstoff steht den Herstellern dieser Waren in Frankreich und den Niederlanden zu bedeutend niedrigeren Preisen zur Verfügung als den deutschen Herstellern. Der Konkurrenzvorsprung der ausländischen Hersteller wird durch die geltenden Zollsätze nicht ausgeglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hersteller ist ernsthaft gefährdet.

(2) Die Bundesrepublik wurde daher auf ihren Antrag durch eine Entscheidung der Kommission der EWG vom 10. November 1964 *) — gestützt auf den Beschluß des Ministerrats der EWG vom 4. April 1962 gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrages **) ermächtigt, auf Einfuhren von Dextrinen auf der Grundlage von Kartoffelstärke, sowie löslicher oder gerösteter Kartoffelstärke (aus Tarifnr. 35.05 - A) aus Frankreich und den Niederlanden Ausgleichsabgaben in der vorgesehenen Höhe zu erheben.

(3) Die Niederlande beabsichtigen, die Ausgleichsabgaben bei der Ausfuhr jeweils selbst zu erheben.

(4) Die Ermächtigung zur Erhebung von Ausgleichsabgaben wurde unter der Bedingung gewährt, daß auf Einfuhren von Dextrinen, löslicher oder gerösteter Stärke aus Drittländern ebenfalls eine Ausgleichsabgabe erhoben wird.

(5) Der Deutsche Zolltarif 1963 wird durch diese Rechtsverordnung dementsprechend geändert.

---

*) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 3417/64

**) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 20. April 1962 Seite 999 — nachrichtlicher Abdruck im Bundesgesetzbl. II S. 764